

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL)
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
2024-0.899.408	Mag. Maria Ivanova	456	19.12.2024

Strafverfügung

Sie haben

als Geschäftsführerin der Hochkönig Tourismus GmbH (FN 345743x) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. I Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 34/2024, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ dieser Gesellschaft, in Gemeindeplatz 7, 5761 Maria Alm am Steinernen Meer, zu verantworten, dass diese als Mediendiensteanbieterin des Kabelfernsehprogramms „Hochkönig TV“ die Bestimmung des § 10 Abs. 7 dritter Satz Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, dadurch verletzt hat, dass sie die spätestens am 31.12.2023 eingetretenen Änderungen in ihren direkten Eigentumsverhältnissen, nämlich den Austritt des Tourismusverbands Maria Alm, des Tourismusverbands Mühlbach am Hochkönig und des Tourismusverbands Dienten am Hochkönig sowie den Eintritt des Tourismusverbands Hochkönig als neuen Gesellschafter der Hochkönig Tourismus GmbH, nicht bis zum 31.12.2023 bekannt gegeben hat und insoweit für das Jahr 2023 keine vollständige Aktualisierung der in § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten vorgenommen hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
45,-	1 Stunde	§ 64 Abs. 1 AMD-G iVm § 47 Abs. 1, §§ 16 und 19 Abs. 1 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über den Verfall):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Hochkönig Tourismus GmbH für die verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

- Euro als Ersatz der Barauslagen für

-

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Barauslagen) beträgt daher

45,- Euro

Zahlungsfrist:

Wenn Sie keinen Einspruch erheben, ist diese Strafverfügung sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl 2024-0.899.408** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag ohne vorherige Mahnung **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung **Einspruch** zu erheben.

Der Einspruch ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich **bei uns einzubringen**. Im Einspruch können Sie die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Wenn Sie rechtzeitig Einspruch erheben, wird von uns das **ordentliche Verfahren** eingeleitet; der Einspruch gilt in diesem Fall als Rechtfertigung im Sinne des § 40 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG.

Durch den Einspruch tritt die gesamte Strafverfügung außer Kraft. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn Sie im Einspruch **ausdrücklich** nur das **Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten** anfechten.

In dem auf Grund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in dieser Strafverfügung.

In dem auf Grund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis ist der Bestrafte ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 % der Strafe, mindestens jedoch in der Höhe von 10 Euro, vorzuschreiben.

Der Einspruch kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

☒ Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/rtr/Kontakt/Amtstafel.de.html>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
Mitglied